



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

## Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

**Anwesend :** H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;  
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,  
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder;  
H. Bernd Lentz, Generaldirektor  
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

### 16) Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumente - B03

#### DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass für Auszüge aus dem Bevölkerungs-, Straf- oder Standesamtsregister, Adressanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, die im Online-Schalter heruntergeladen, per E-Mail-Versand verschickt oder persönlich am Empfangsschalter abgeholt werden keine Steuer erhoben wird;

In Erwägung, dass für diese Dokumente eine Steuer gefordert wird, wenn Sie durch Terminvergabe oder per Postversand herausgegeben werden, da hier zusätzliche Kosten entstehen, die nicht durch die Allgemeinheit getragen werden sollen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

Die Steuern, die wir nicht befürworten, sind die Steuern auf die Namensänderungen, die Beglaubigungen und das Versenden der Dokumente.

Hier einige Erklärungen dazu: Zur Anpassung der Steuer auf die Namensänderungen, bevorzugen wir den aktuellen Tarif von 142€ bei der ersten Namensänderung, wenn jemand zum wiederholten Male seinen Namen ändern möchte, ist es für uns in Ordnung, 500€ zu fragen. Zum Beispiel Personen die aufgrund von Fluchterfahrung eine Namensänderung anfragen, da während der Flucht der Name falsch geschrieben wurde und sie somit ein Problem mit ihren Dokumenten erhalten, finden wir es falsch, den Menschen bei der ersten Namensänderung ein so hohe Gebühr zu fragen.

Wir bezweifeln, dass der Kosten-Nutzen-Faktor dieser Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger steht, die diesen Dienst bisher in Anspruch genommen haben bzw. die unter der zusätzlichen Steuer leiden werden.

Dass Beglaubigungen künftig mit mindestens 5 € für die erste Seite und 2 € für jede weitere zu Buche schlagen, trifft vor allem Familien und Menschen mit geringem Einkommen. Es handelt sich dabei um Dokumente, die gebraucht werden, wenn Kinder mit einer Organisation ins Ausland fahren, wenn ein Elternteil mit dem Kind allein reist oder wenn Zeugnisse für Bewerbungen im Ausland beglaubigt werden müssen.

Im Jahr 2024 wurden 840 solcher Papiere ausgestellt – das entspricht rund 4.200 € an Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger.

Im Ausschuss wurde vom Schöffen auf die vermeintliche „Bequemlichkeit der Bürger“ verwiesen, die sich Dokumente nach Hause schicken lassen, anstatt sie digital herunterzuladen. Diese Einschätzung greift aus unserer Sicht jedoch zu kurz. Es gibt Personen, die aus unterschiedlichen, durchaus berechtigten Gründen nicht in der Lage sind, das Haus zu verlassen, und die möglicherweise auch keine Angehörigen haben, die für sie das betreffende Dokument abholen können.

Hinzu kommt: Die Verwaltung selbst bestätigt, dass immer weniger Bürger Dokumente per Post anfordern – im Jahr 2024 waren es 50, in diesem Jahr bisher nur 19. Wir fragen uns ernsthaft, ob der Verwaltungsaufwand, diese neue Steuer einzutreiben, nicht höher ist als der Nutzen, den sie bringt, abgesehen von den negativen Konsequenzen für die Bürger.

Darüber hinaus steht diese Maßnahme in deutlichem Widerspruch zu den Zielen, die die Mehrheit in ihrer politischen Erklärung selbst formuliert hat. Dort heißt es, man wolle eine „professionelle, bürgernahe und moderne Verwaltung“ schaffen, die den „Erwartungen der Bevölkerung gerecht wird“ und die „Serviceorientierung“ in den Mittelpunkt stellt. Auch die „Digitalisierung“ und der „Ausbau von Online-Services“ sollen laut Erklärung die Verwaltung „einfacher und zugänglicher“ machen.

Anstatt die Teilhabe zu fördern, wie es im Programm der Mehrheit heißt, erschwert diese Entscheidung den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. Und anstatt die Verwaltung bürgernäher zu machen,

entfernt sie sich damit ein Stück weiter von den Menschen, für die sie eigentlich da ist. Sie schafft keine Zugänglichkeit, sondern neue Hürden. Anstatt die „Teilhabe aller Generationen“ zu fördern, wie es in der Erklärung der Mehrheit gefordert wird, schließt diese Steuer gerade jene aus, die auf Unterstützung angewiesen sind.

Wir sind daher der Auffassung, dass hier an einer unpassenden Stelle versucht wird, zusätzliche Einnahmen zu erzielen – auf Kosten der sozialen Gerechtigkeit und entgegen den Grundsätzen, die die Mehrheit selbst formuliert hat.

Daher stimmen wir dieser Steuer nicht zu.

b e s c h l i e ß t

mit 20 JA-Stimmen (PFF-MR, SPplus, CSP, OBL) gegen 6 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung(en) (),

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

**Artikel 2:**

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

**Artikel 3:**

Die Steuer wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen;
- Auszüge aus dem Bevölkerungs-, Straf- oder Standesamtsregister, Adressanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, die im Online-Schalter heruntergeladen, per E-Mail-Versand verschickt oder persönlich am Empfangsschalter abgeholt werden.

**Artikel 4:**

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1) a) Elektronische Personalausweise und Aufenthaltskarten, mit oder ohne biometrische Angaben (zzgl. Herstellungskosten):..... 8,10 €  
b) nicht elektronische Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren ..... 2,50 €  
c) Erhebung von biometrischen Daten für im Ausland lebende Belgier:..... 8,10 €

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber werden die Herstellungskosten eingefordert.

- 2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:
  - a) normales Verfahren: ..... 18,10 €
  - b) Eilverfahren: ..... 35,00 €(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)
- 3) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: ..... 10,00 €  
Für die Ausstellung von Ankunftserklärungen für Flüchtlinge wird keine Steuer erhoben.
- 4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen: 5,00 €
- 5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981: ..... 10,00 €
- 6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: ..... 5,00 €
- 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde:..... 20,60 €
- 8) Beantragung einer Schankgenehmigung: ..... 47,50 €
- 9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung):..... 25,00 €
- 10) Muster 2 (Zugang):..... 2,50 €
- 11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):..... 2,50 €
- 12) Muster 8 (Streichung):..... 5,00 €
- 13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:..... 5,00 €
- 14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:..... 10,00 €
- 15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:..... 5,00 €
- 16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer: 25,00 €
- 17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer:..... 25,00 €
- 18) Führerschein in Bankkartenform (zzgl. Herstellungskosten):..... 13,80 €
- 19) Internationaler Führerschein (zzgl. Herstellungskosten):..... 6,90 €
- 20) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform (zzgl. Herstellungskosten):..... 6,90 €
- 21) a) Handelsniederlassungserklärung..... 31,30 €  
b) Handelsniederlassungsgenehmigung..... 143,80 €  
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung): ....231,30 €  
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-genehmigung) mit UVP.....1.481,30 €  
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2: 275,00 €  
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1: 1.518,80 €
- 22) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:..... 100,00 €
- 23) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:..... 6,90 €

- 24) a) Beantragung einer Vornamensänderung:..... 500,00 €  
 b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben: ..... 50,00 €  
 c) Beantragung einer Nachnamensänderung gemäß Artikel 370.8.1 des Zivilgesetzbuches:..... 500,00 €
- 25) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token..... 6,30 €
- 26) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, Adressanfragen, Nationalitäts-bescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister, ... zzgl. Portokosten bei Postversand) ..... 4,00 €
- 27) Auszüge Standesamstregister (zzgl. Portokosten bei Postversand):..... 6,00 €
- 28) a) Beglaubigungen aller Art – 1. Seite:..... 5,00 €  
 b) jede weitere Seite..... 2,00 €

#### **Artikel 5:**

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

#### **Artikel 6:**

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$ , wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;

- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

#### **Artikel 7:**

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

#### **Artikel 8:**

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

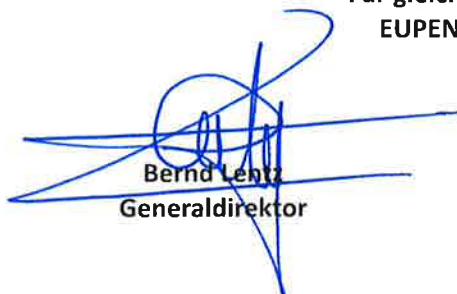
B03  
OB10 PR10 EWK36.95

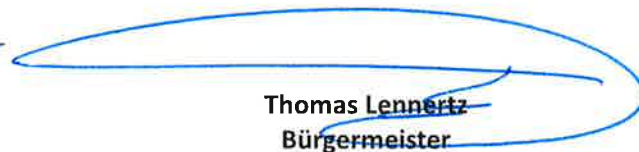
#### **Für den Stadtrat:**

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende  
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 13.11.2025**

  
Bernd Lentz  
Generaldirektor

  
Thomas Lennertz  
Bürgermeister